

Satzung

Verein der Einzelmitglieder

im LV 14

Präambel

Der Verein der Einzelmitglieder untersteht der Verwaltung des Landesverbandes 14 Rheinpfalz dem Vorsitzenden bzw. einer Person, die von der Vorstandschaft des Landesverbandes bestimmt wird. Dem Verein werden, vom Landesverband, Vereinsrechte eingeräumt. Diese sind jedoch nur auf das Abstimmungsrecht bzw. dem Ausstellungsrecht beschränkt. Der Verein wird vom Landesverband und dessen gültiger Satzung geführt. Eine eigenständige Kasse, Satzung, Geschäftsordnung und Vorstandschaft ist nicht zulässig. Niederschriften der, zweimal im Jahr stattfindenden Versammlungen, sind dem Vorsitzenden des LV 14 zu übergeben. Die Mitglieder sind alle somit Einzelmitglied im Landesverband 14.

Regelung der Mitgliedschaft als Einzelmitglied im LV 14

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der LV 14 weist den Namen „Verein der Einzelmitglieder“ zu.
- 1.2 Der Sitz ist der Wohnort des Vorsitzenden bzw. einer Person, der Vorstandschaft, die mit der Betreuung der Einzelmitglieder vom LV 14 beauftragt ist.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Landesverband 14 ermöglicht hiermit den Vogelliebhabern, die sich in keinem Verein organisieren können eine Mitgliedschaft im LV 14 und dem DKB.

§ 3 Gliederung

- 3.1 Der LV 14 betreut seine Einzelmitglieder im Sinne der LV 14 Satzung und der Satzung des DKB.
- 3.2 Der LV 14 stellt den Einzelmitgliedern eine Ansprechperson (Vorsitzender des LV 14 oder einer Person aus den Reihen der LV 14 Vorstandschaft) zur Verfügung. Diese Person betreut die Einzelmitglieder im Sinn des DKB und LV 14.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied im „Verein der Einzelmitglieder“ kann werden:
 - 4.1.1 Jede unbescholtene Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 4.1.2 Die Vogelzüchter und Liebhaber die nicht die Möglichkeit haben einem regulären Verein beizutreten.
 - 4.1.3 Die Personen, die den Landesverband 14, als passives Mitglied, unterstützen möchten.

Nicht aufgenommen werden:

- 4.1.4 Personen die, wegen Tierquälerei, vorbestraft sind.
- 4.1.5 Aus einem Verein des Landesverbandes 14 ausgeschlossen wurde.
- 4.1.6 Die Personen, die aus dem Landesverband 14 oder anderen Verbänden ausgeschlossen wurden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, die niedergelegte Satzungen und Bestimmungen des LV 14 zu beachten, bzw. die in den Versammlungen des Landesverbandes 14 gefaßten Beschlüsse anzuerkennen, sowie die Ziele des LV 14 durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.
- 5.2 Die Geschäftsordnung des Landesverbandes und der einzelnen Sparten sind zu beachten.
- 5.3 Sie sind berechtigt, Einrichtungen des LV 14 zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Vorstandschaft des Landesverbandes setzt die jeweiligen Jahresbeiträge fest. Es werden entrichtet: Vewaltungsbeitrag, LV 14 - Beitrag und DKB – Beitrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
- 7.2 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen durch Vorstandsbeschluß, worüber ein Protokoll zu führen ist.
- 7.3 Bei Zuwiderhandlung der Satzung und den Generalversammlungsbeschlüssen.
- 7.4 Bei Verächtlichmachung des LV 14 durch Wort und Schrift.
- 7.5 Bei feststehender Schädigung des LV 14 oder seiner Mitglieder und Züchterkollegen.
- 7.6 Bei Verstoß gegen die Gesetze über Vogel-, Natur und Umweltschutz.
- 7.7 Der Ausschluß kann in weniger schweren Fällen auch für eine bestimmte Zeit befristet werden. Gegen den Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses durch den Betroffenen beim, Ehrengericht des Landesverbandes Berufung eingelegt werden.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

8.1 Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder in ihren Versammlungen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

9.1 Die Einzelmitglieder führen im Kalenderjahr zwei Mitgliederversammlungen durch.

9.2 Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des LV 14 bzw. einer Person, die von der Vorstandschaft des Landesverbandes bestimmt wird, geleitet.

9.3 Die Mitgliederversammlungen werden generell, vor den Versammlungen des LV 14 durchgeführt.

9.4 Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des LV 14 bzw. einer Person, die von der Vorstandschaft des Landesverbandes bestimmt wird, in Form einer schriftlichen Einladung.

9.5 Die Einberufung der Einzelmitglieder erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

9.6 Die Versammlung der Einzelmitglieder ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

9.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vorstand

Ist: Der Vorsitzende des LV 14 bzw. einer Person, die von der Vorstandschaft des Landesverbandes bestimmt wird. Er ist allein berechtigt, die Einzelmitglieder der Vorstandschaft des LV 14 gegenüber, zu vertreten. Ist diese Person verhindert wird von der Vorstandschaft des LV 14 eine andere Person benannt.

§ 11 Ausstellungen und Meisterschaften beim LV 14 und des DKB

11.1 Alle Einzelmitglieder haben das recht, an den Meisterschaften des LV 14 und des DKB teilzunehmen.

11.2 Alle Ausstellungen und Meisterschaften werden nach beschlossenen Ausstellungsrichtlinien des LV 14 und des DKB abgewickelt.

11.3 Die Ausstellungsordnung der einzelnen Sparten, beim LV 14 und DKB, sind zu befolgen.

§ 12 Protokollieren der Versammlungen

Über die Versammlung der Einzelmitglieder, ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist dem Vorsitzenden des LV 14 zu übergeben.

§ 13 Wahlen

Wahlen der Einzelmitglieder bedürfen der Zustimmung der LV 14 Vorstandschaft.

§ 14 Kassen und Kassenprüfung

Es wird keine eigene Kasse geführt, da es sich nur um Verwaltungskosten handelt. Die Beiträge werden an den Vorsitzenden des LV 14 bzw. einer Person, die von der Vorstandschaft des Landesverbandes bestimmt wird, entrichtet. Dieser führt die Kassengeschäfte im laufenden Kalenderjahr. Die Kassenprüfung wird vom Kassier des Landesverbandes 14 übernommen. Anfallende Überschüsse müssen an de LV 14 abgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Der „Verein der Einzelmitglieder“ kann nur vom Landesverband 14 und deren Vorstandschaft aufgelöst werden.

§16 Vereinsgründung

Den Einzelmitgliedern ist es, mit Zustimmung der Vorstandschaft des LV 14 erlaubt einen regulären Verein, mit eigenem Namen, Sitz, Satzung, Geschäftsordnung und eigener Vorstandschaft zu gründen sofern es sich um einen Zusammenschluß von mindestens 7 Mitglieder handelt.

Wechsel zu einem regulären Verein.

Dem Einzelmitglied steht das recht zu, zu jeder Zeit in einen regulären Verein des LV 14 zu wechseln.

Münchweiler,den.....

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

.....

.....